

Abschrift



**Amtsgericht
Osnabrück**

Geschäfts-Nr.:

31 C 438/10 (6)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Zugestellt gem. § 316 Abs. 3 ZPO an

Kläger/Vertreter an:

Beklagter/Vertreter an:

Osnabrück, den

Möhring, Justizangestellte

als Urkundsbeamt/Urbeamt der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma Lorraine Media GmbH vdd. Geschäftsführerin Sabine Görtz, Hauptstr. 117,
10827 Berlin

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Frau [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Osnabrück im Verfahren gem. § 495 a ZPO durch die Richterin am
Amtsgericht Janssen

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 483,06 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.08.2010 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4.) Der Streitwert wird auf 498,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen)

Die Klage ist zulässig und zum überwiegenden Teil auch begründet.

Die Beklagte konnte den Vertrag vom 07.03.2010 nicht nach § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB widerrufen. Dabei ist die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Widerrufsrechts erfüllt sind, insbesondere auch dafür, dass die Anbahnung des Vertrages einer Situation des § 312 Abs. 1 erfolgt ist (vgl. Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, § 312, Rn. 42).

Die Beklagte hat zwar behauptet, dass die Veranstaltung, auf welcher sie den Vertrag unterschrieben hat, zuvor in den regionalen Medien beworben worden sei und es sich um eine öffentliche Veranstaltung gehandelt habe. Auch hat sie behauptet, dass sie von der Klägerin per Post eine persönliche Einladung zu dem Besuch des Model-Contests erhalten habe.

Diese Angaben sind hingegen von Klägerseite substantiiert bestritten worden. Insbesondere hatte die Klägerin vorgetragen, dass sich die Beklagte am 26.10.2009 telefonisch bei der Klägerin gemeldet und darum gebeten habe, zu einem professionellen Fototermin eingeladen zu werden.

Die Beklagte hat ihre entgegengesetzten Behauptungen nicht unter Beweis gestellt. Der Antrag auf Vernehmung der Zeugin N.N. ist dabei unbeachtlich, da die individualisierende Benennung des Zeugen nicht gegeben ist (vgl. Zöller, ZPO, § 356, Rn. 4). Entsprechend ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 312 BGB aufgrund der Beweislast der Beklagten davon auszugehen, dass die Angaben der Klägerin insoweit der Wahrheit entsprechen. Danach aber handelte es sich bei dem "Model-Contest" nicht um eine Freizeitveranstaltung im Sinne des § 312 BGB. Vielmehr musste die Beklagte bei Zugrundelegung des klägerischen Vortrages mit Werbeaktivitäten auf der Veranstaltung rechnen, denn sie hatte danach um einen professionellen Fototermin gebeten. Ein solcher Fototermin aber findet üblicherweise nicht unentgeltlich statt.

Weitere Darlegungen, warum ein Überraschungsmoment auf Seiten der Beklagten vorgelegen haben sollte, sind von Beklagtenseite nicht erfolgt. Ein Widerrufsrecht stand der Beklagten damit nicht zu.

Die Beklagte konnte aber den Vertrag nach § 649 BGB kündigen. Dabei ist der vorliegende Vertrag als Werkvertrag zu qualifizieren. Nach § 649 BGB ist eine Kündigung eines solchen Vertrages jeder Zeit möglich.

Die Klägerin hat aber in diesem Fall einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Sie hat sich lediglich dasjenige anrechnen zu lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat. Hierzu hat die Klägerin substantiiert dargelegt, dass sie lediglich 2 bis 3 % erspart habe. Für höhere Ersparnisse wäre die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig gewesen. Da entsprechende Darlegungen nicht erfolgt sind, waren von der Klageforderung lediglich 3 % in Abzug zu bringen. Der Rest ist von der Beklagten zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Janssen
Richterin am Amtsgericht